

NL 1993/5, S. 14 (NL 93/5/06)

Vereinigung demokratischer Soldaten Österreichs und Berthold Gubi gegen Österreich

Europäische Kommission für Menschenrechte

Beschwerde 15153/89

Bericht vom 30. Juni 1993

Verteilung einer Zeitschrift auf dem Kasernengelände und Meinungsäußerungsfreiheit

Sachverhalt:

Die I.Bf. ist ein Verein mit Sitz in Wien, die die kritische Militärzeitschrift "Igel" herausgibt. Der 2.Bf. war zum Zeitpunkt Mitglied und Präsenzdiener. Nachdem die I.Bf. Mitte 1987 beim Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) um Erlaubnis angesucht hatte, die Zeitschrift auf Kasernengelände verteilen zu dürfen und im Dezember des d.J. noch immer keinen Bescheid erhalten hatte, nahm der 2.Bf. die Verteilung in seiner Kaserne vor, wurde darin jedoch von seinem Vorgesetzten gestoppt. Er brachte eine B. bei der Beschwerdekommision des Ministeriums ein, die abgewiesen wurde. Seine B. an den VfGH wurde mangels Verfassungsrelevanz zurückgewiesen; nach der Judikatur des VwGH wiederum lag keine Entscheidung vor, gegen die ein Rechtsmittel hätte ergriffen werden können. Allerdings wurde eine verhängte Disziplinarstrafe aufgehoben, da das Verbot, Zeitschriften ohne Genehmigung zu verteilen, erst nachträglich über die Kasernenordnung kundgemacht worden war. Beide Bf. wandten sich nach Straßburg, wo sie u.a. eine Verletzung von Art. 10 und Art. 13 EMRK geltend machten. Die B. wurde am 6. Juli 1992 für zulässig erklärt (s. "Newsletter" 92/5/02-KO).

Rechtsausführungen:

Zu Art. 10 EMRK (Meinungsäußerungsfreiheit): Die Rg. behauptet, beim Verbot, die Zeitschrift auf dem Kasernengelände zu verteilen, habe es sich um keine Einschränkung der Meinungsfreiheit gehandelt, da der Staat insofern sein privatrechtliches Eigentumsrecht ausübte. Dem hält die KO entgegen, daß sich die Pflicht des Staates, die Menschenrechte zu garantieren, auf alle Personen unter seiner tatsächlichen Gewalt und Verantwortung erstreckt. Die Konv. ist grundsätzlich auch auf die Streitkräfte anzuwenden, obgleich die Besonderheiten des militärischen Lebens zu berücksichtigen sind (vgl. Urteil Engel A/22, § 54). Die Konv. unterscheidet auch nicht zwischen der Hoheits- und der Privatwirtschaftsverwaltung des Staates (z.B. Urteil Schwedischer Lokomotivführer, A/20, §§ 36f.). Dies gilt insbes. auch dort, wo staatliches Eigentum für öffentliche Zwecke verwendet wird.

Art. 10 garantiert das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit einschließlich des Rechts, Informationen und Gedanken ohne Behinderung durch öffentliche Behörden auszutauschen. Eingriffe in dieses Recht sind nur zulässig, wenn sie vom Gesetz vorgesehen sind, einem legitimen Zweck dienen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind.

Ein Eingriff lag vor. Zwar hätte die Zeitschrift auch außerhalb der Kaserne bezogen werden können, doch behinderte das Verbot den Zugang zur beabsichtigten Zielgruppe. War diese "vom Gesetz vorgesehen"? Diese Frage bleibt zweifelhaft. Die Kasernenvorschriften erfüllen, da unveröffentlicht, diese Bedingungen sicherlich nicht. Die allgemeinen Bestimmungen im Wehrgesetz (Soldatenpflichten, Verbot parteipolitischer Betätigung) können jedoch zusammen mit den Ermächtigungen zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung und Sicherheit als gesetzliche Grundlage verstanden werden. Sie erfüllen auch das Erfordernis der Zugänglichkeit. Zweifel bleiben jedoch bzgl. der Vorhersehbarkeit des "Gesetzes", da Willkür ausgeschlossen sein müßte und das Ermessen der Behörden bei der Erteilung der Bewilligung nicht durch verfahrensmäßige Garantien beschränkt ist.

Verfolgte der Eingriff einen legitimen Zweck? Die Rg. beruft sich auf die Aufrechterhaltung der Ordnung, was auch die für eine spezifische soziale Gruppe charakteristische Ordnung einschließt (vgl. Urteil Engel, § 98). Ein solcher Zweck war sicherlich gegeben, aber war dieser auch "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig", wobei die "Notwendigkeit" als ein "dringendes soziales Bedürfnis" zu verstehen ist? Die Rg. beruft sich auf den Engel-Fall und behauptet, die Verteilung des "Igel" zu unterbinden sei in diesem Sinne notwendig gewesen, da diese Zeitschrift das Bundesheer heruntermachte und die militärische Disziplin untergrub. Die KO weist auf die Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit für eine demokratische Gesellschaft hin (Urteil Sunday Times, A/30, § 50; Urteil Thorgeir Thorgeirson, A/239, § 63), betont den Unterschied zum Engel-Fall, wo eine gespannte Atmosphäre herrschte und verweist auf das Fehlen jeglicher Begründung für den angeblich subversiven Charakter des "Igel". Sie selbst findet in dessen Inhalt keinen Anhaltspunkt für diese Unterstellungen. Das Verbot der Verteilung des "Igel" auf dem Kasernengelände bzw. die Ausübung eines so weiten Ermessens durch das BMLV steht daher nicht im Einklang mit dem Recht auf Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft. Art. 10 wurde daher verletzt.

Zu Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde): Die I.Bf. macht geltend, daß sie mangels Entscheidung des BMLV auf ihr Ansuchen keine Möglichkeit hatte, eine wirksame Beschwerde einzubringen. Art. 13 verlangt ein solches Beschwerderecht auf nationaler Ebene für die durch die Konvention geschützten Rechte. Nach Meinung der KO wurde Art. 13 im Zusammenhalt mit Art. 10 EMRK daher verletzt.

Hingegen bestand eine solche Beschwerdemöglichkeit im Falle des 2.Bf., da zwar die Beschwerdekommision beim BMLV nur Empfehlungen abgeben kann, darüber aber das BMLV formell entscheidet. Das Fehlen einer Beschwerdemöglichkeit an den VfGH ist in diesem Zusammenhang nicht ausschlaggebend. Die Konv. wurde daher in diesem Punkt nicht verletzt.

[Der Bericht im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)